

Verordnung

des Stadtsechsen vom 27. Jänner 1976, Pr.Z. 196, mit der die geänderte Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkwohnung festgestellt wird.

Auf Grund des § 37 a Abs. 2 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1974 wird verordnet:

Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkwohnung beträgt ab 8. Jänner 1976 47.250 S.

(MA 1 — 1210/75.)

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluß des Gemeinderats
vom 23. Jänner 1976, Pr.Z. 4178/75.)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Beschluß des Gemeinderats vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderats vom 17. November 1961, Pr.Z. 2428, vom 14. Dezember 1964, Pr.Z. 2722, vom 9. Dezember 1965, Pr.Z. 2746, vom 18. Juni 1971, Pr.Z. 1696, vom 26. Mai 1972, Pr.Z. 1269, und vom 10. Dezember 1974, Pr.Z. 3906, werden wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 29 Abs. 7“ durch „§ 29 Abs. 8“ zu ersetzen.
2. Im § 29 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 11 Abs. 4“ durch „§ 11 Abs. 5“ zu ersetzen.
3. § 29 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Für Bezieher von Ruhe-(Versorgungs-) Genüssen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c und d sowie § 4 Abs. 2 dieser Satzungen haben die Stadt Wien und ihre Unternehmungen einen zusätzlichen Beitrag im Ausmaß von 1,2 Prozent der Bezüge dieser Mitglieder zu leisten.“
4. Die bisherigen Abs. 4 bis 10 des § 29 werden zu Abs. 5 bis 11.
5. Im § 29 Abs. 7 (neu) ist der Ausdruck „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ zu ersetzen.

Artikel II

- (1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I tritt der gemäß § 98 der Wiener Stadtverfassung gefaßte Beschluß des Stadtsechsen vom 9. September 1975, Pr.Z. 2661 (genehmigt mit Beschluß des Gemeinderats vom 17. Oktober 1975), außer Kraft.

INSTALLATION FAES



Gas-, Wasser-, Sanitär-,
Lüftungs-, Klima- und
Heizungsinstallation
Gesellschaft m. b. H.

1150 Wien,
Staglgasse 8—10
Telefon 835121

BERATUNGSZENTRUM u. VERKAUF:

1160 Wien,
Ottakringer Straße 105
Telefon 469047

KONTRAHENT DER STADT WIEN

Kundmachung

des Landeshauptmanns von Wien vom 26. Jänner 1976, betreffend die Festsetzung eines Werttarifs gemäß § 52 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung wird der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im Jänner, Februar und März 1976 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalls oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Nuttschweine wie folgt festgesetzt:

1. Ferkel bis 10 Wochen, pro Stück	760.—
2. Ferkel über 10 Wochen und Läufer bis 50 kg Lebendgewicht, pro kg Lebendgewicht	27.50
3. Nuttschweine über 50 kg Lebendgewicht, pro kg Lebendgewicht	23.50

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Der Landeshauptmann:
Gratz e. H.

(MA 58 — 51/76.)

Kundmachung

des Landeshauptmanns von Wien vom 26. Jänner 1976, betreffend die Festsetzung eines Werttarifs gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im Jänner 1976 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung, oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalls, oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 21.90 S je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

Der Landeshauptmann:
Gratz e. H.

(MA 58 — 5828/75.)

Kundmachung

des Landeshauptmanns von Wien vom 26. Jänner 1976, betreffend die Festsetzung eines Werttarifs für Geflügel gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes, BGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die Ermittlung des gemeinen Wertes des im Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 1976 wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder infolge einer bei herrschender Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendeten Geflügels wie folgt festgesetzt:

1. Hühner:	
Legehühner:	S
Eintagsküken, pro Stück	7.—
Küken bis 4 Wochen, pro Stück	19.—
Junghühner bis 6 Monate, pro Stück	71.—
Legehühner bis 18 Monate, pro Stück	85.—
Hybrid-Eintagsküken, unsortiert, pro Stück	12.—
Hybrid-Eintagsküken, sortiert, pro Stück	19.—
Hybridküken bis 4 Wochen, pro Stück	30.—
Hybridjunghühner bis 5 Monate, pro Stück	90.—
Hybridlegehühner bis 18 Monate, pro Stück	85.—
Masthybridhühner:	
Eintagsküken, pro Stück	6.50
Küken bis 4 Wochen, pro Stück	20.—
Junghühner bis 10 Wochen, pro kg Lebendgewicht	19.—
Althühner: pro kg Lebendgewicht	7.50
2. Truthühner:	
Küken bis 1 Woche, pro Stück	31.—
Küken bis 6 Wochen, pro Stück	60.—
Junghühner bis 6 Monate, pro Stück	150.—
Alttiere, pro kg Lebendgewicht	28.—
3. Gänse:	
Küken bis 1 Woche, pro Stück	41.—
Junggänse bis 6 Wochen, pro Stück	72.—
Junggänse bis 10 Monate, pro Stück	150.—
Alttiere pro kg Lebendgewicht	28.—
4. Enten:	
Küken bis 1 Woche, pro Stück	12.—
Junghenten bis 6 Wochen, pro Stück	45.—
Junghenten bis 6 Monate, pro Stück	125.—
Alttenten, pro kg Lebendgewicht	22.—
5. Anderes Geflügel:	
pro kg Lebendgewicht	20.—

Diese Tarife verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Der Landeshauptmann:
Gratz e. H.

Sozialbau
Gemeinnützige Wohnbau-
und Siedlungsgesellschaft mbH

**Beschränkte Ausschreibung
von Baumeisterarbeiten**

Gemäß Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972 zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 wird angekündigt, daß die Sozialbau nachfolgend angeführte Bauvorhaben errichten wird.

1. 3. Klimeschasse 34: Wohnhaus mit 18 Wohnungen in Durisol-Bauweise.
2. 5. Grüngasse 29: Wohnhaus mit 21 Wohnungen in Scheibenbauweise.
3. 13. Bossigasse 69: Wohnhaus mit 6 Wohnungen in Durisol-Bauweise.
4. 14. Missindorfstraße 39—45: Wohnhausanlage mit 144 Wohnungen in Scheibenbauweise.
5. 16. Enkelstraße 9—13: Wohnhaus mit 67 Wohnungen in Durisol-Bauweise.

Für oben angeführte Bauvorhaben werden in den nächsten Monaten die Baumeisterarbeiten ausgeschrieben. Interessierte Bieter werden ersucht, sich innerhalb 14 Tagen ab dieser Ankündigung, schriftlich an die Technische Abteilung der Sozialbau, 9. Alserbachstraße 23, zwecks Vormerkung zur Anbotseinladung zu wenden.

Die Bewerbungen für jedes Bauvorhaben sind getrennt einzubringen und dem Bewerbungsschreiben sind entsprechende Referenzen beizulegen.

Gesiba als Treuhandgesellschaft
der Gemeinde Wien

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung der Elektroarbeiten für den städtischen Wohnhausneubau, 15, Brauhirschgasse 36—40, bestehend aus 2 Stiegenhäusern mit 5 Wohngeschossen, zusammen 34 Wohnungen.

Öffentliche Anbotseröffnung am Donnerstag, dem 4. März 1976, um 10 Uhr in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7.

Ausschreibende Stelle: Gesiba, als Treuhandgesellschaft der Gemeinde Wien, 1. Fleischmarkt 1, Telefon 63 76 71 Serie und 63 62 70.

Die Anbotsunterlagen liegen in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7, von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr, auf.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Öffentliche Ausschreibung der Tischler- und Beschlagsschlosserarbeiten für den städtischen Wohnhausneubau, 15, Hofmoklgasse 3—5, bestehend aus 6 Stiegenhäusern mit 5 Wohngeschossen, zusammen 90 Wohnungen.

Öffentliche Anbotseröffnung am Donnerstag, dem 4. März 1976, um 10.15 Uhr in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7.

Ausschreibende Stelle: Gesiba, als Treuhandgesellschaft der Gemeinde Wien, 1. Fleischmarkt 1, Telefon 63 76 71 Serie und 63 62 70.

Die Anbotsunterlagen liegen in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7, von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr, und Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr, auf.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Öffentliche Ausschreibung der Verfließungsarbeiten für den städtischen Wohnhausneubau, 15, Hollergasse 13—15, bestehend aus 4 Stiegenhäusern mit 5 Wohngeschossen, zusammen 48 Wohnungen.

Öffentliche Anbotseröffnung am Donnerstag, dem 4. März 1976, um 10.30 Uhr in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7.

Ausschreibende Stelle: Gesiba, als Treuhandgesellschaft der Gemeinde Wien, 1. Fleischmarkt 1, Telefon 63 76 71 Serie und 63 62 70.

Die Anbotsunterlagen liegen in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7, von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr, und Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr, auf.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Öffentliche Ausschreibung der Verfließungsarbeiten für den städtischen Wohnhausneubau, 15, Hollergasse 19, bestehend aus 2 Stiegenhäusern mit 8 Wohngeschossen, zusammen 36 Wohnungen.

Öffentliche Anbotseröffnung am Donnerstag, dem 4. März 1976, um 10.45 Uhr in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7.

Ausschreibende Stelle: Gesiba, als Treuhandgesellschaft der Gemeinde Wien, 1. Fleischmarkt 1, Telefon 63 76 71 Serie und 63 62 70.

Die Anbotsunterlagen liegen in der Technischen Abteilung der Gesiba, 1. Fleischmarkt 1, 4. Stock, Zimmer 7, von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr, auf.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.